

Statuten

I. Begriff, Zweck, Mittel

Art. 1 Die Volkshochschule Glarus (VHSGL) ist ein Verein gemäss ZGB 60 ff. mit Sitz beim Präsidium.

Sie bezweckt die Förderung der Erwachsenenbildung in der Region und organisiert insbesondere Volkshochschulkurse. Zu diesem Zweck kann sie mit Organisationen ähnlicher Zweckrichtung zusammenarbeiten. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Die Mittel bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Beiträgen der öffentlichen Hand, weiteren Zuwendungen und Eintrittsgeldern der Kursbesucher.

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Die Mitgliedschaft steht jedermann offen. Mitglied ist, wer den Jahresbeitrag bezahlt. Paare haben eine Vergünstigung. Vereine, Gesellschaften, Firmen, Gemeinden und Körperschaften können als Kollektivmitglieder beitreten.

Jedes Einzel- bzw. Kollektivmitglied hat eine Stimme, Paare haben zwei Stimmen.

III. Mitgliederversammlung

Art. 4 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Sie entscheidet über:

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von vier Jahren.
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- Höhe der Jahresbeiträge.
- Ergänzungen und Abänderungen der Statuten.

Bei den Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang und bei Sachgeschäften das relative Mehr der anwesenden Stimmen.

IV. Vorstand

Art. 5 Der Vorstand ist gleichzeitig Programmkommission und besteht aus dem Präsidium (Präsidentin/Präsident) und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Die Befugnisse des Vorstandes sind:

- Ausarbeitung und Durchführung der Tätigkeitsprogramme.
- Festlegen von Entschädigungen, Referentenhonoraren, Eintrittsgeldern usw.
- Wahl und Anstellung von allfälligen Hilfskräften.
- Besorgung der übrigen Vorstandsgeschäfte, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Jedes Vorstandsmitglied kann rechtsgültig für den Verein im Rahmen seines Ressorts für laufende Geschäfte handeln. Bei Angelegenheiten, welche die VHSGL grundsätzlich betreffen, zeichnen der Präsident und der Aktuar oder Kassier zu zweien.

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen oder tritt auf Begehren von mindestens drei seiner Mitglieder zusammen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Dringliche Beschlüsse können durch Rundschreiben auf schriftlichem Wege gefasst werden.

V. Rechnungsrevisoren

Art. 6 Die beiden Rechnungsrevisoren haben jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

Die Rechnungsrevisoren müssen nicht dem Verein angehören.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 7 Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen fällt an das Departement Bildung und Kultur mit der Auflage, es für die Zwecke der Erwachsenenbildung zu verwenden.

Art. 8 Im Übrigen gelten die Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 7. September 2023 genehmigt.

Der Präsident



Dr. Mark Feldmann

Der Aktuar



Thomas Ortega